

Abwägungsvorschläge

zum Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Güster

Für das Gebiet:

"Südlich der Straße Am Dorfplatz, Flurstück 67/6"

Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der nach § 59 BNatSchG anerkannten Verbände gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie Dritter

Stand: 16. März 2016

Seite 1 - 10

Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Güter

Gebiet: "Südlich der Straße Am Dorfplatz, Flurstück 67/6"

ADRESSE:



- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☐ TÖB § 4 (1) BauGB | ☐ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☒ TÖB § 4 (2) BauGB | ☒ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Zur Deutschen Telekom Technik GmbH
vom 14.09.2015

Wird zur Kenntnis genommen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT:

1

Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Güter

Gebiet: "Südlich der Straße Am Dorfplatz, Flurstück 67/6"

ADRESSE:



Archäologisches
Landesamt
Schleswig-Holstein

- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☐ TÖB § 4 (1) BauGB | ☐ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☒ TÖB § 4 (2) BauGB | ☒ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planungen feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf der in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Zum Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein - Obere Denkmalschutzbehörde
vom 26.08.2015

Wird zur Kenntnis genommen.
Der Hinweis ist bereits in die Begründung aufgenommen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT:

2

Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Güter

Gebiet: "Südlich der Straße Am Dorfplatz, Flurstück 67/6"

ADRESSE:

SH



Schleswig-Holstein
Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume

- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☐ TÖB § 4 (1) BauGB | ☐ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☒ TÖB § 4 (2) BauGB | ☒ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

zu den mir vorgelegten o. g. Planungsunterlagen habe ich aus der Sicht des Immissionsschutzes Bedenken.

Unter 7.00 Geruchsimmissionen führen Sie auf, dass sich im Umfeld des Grundstückes keine landwirtschaftlichen Betriebe mit Tierhaltung befinden, sodass Geruchsimmissionen nicht vorliegen.

Dies ist nicht zutreffend. Das Plangebiet befindet sich im Einflussbereich von Geruchsimmissionen einer Tierhaltung. Da das überplante Gebiet als Mischgebiet ausgewiesen ist sind nach den Vorgaben der Geruchsimmissions-Richtlinie nur Gerüche an 10 % der Jahresstunden zulässig. Ob diese rechtliche Vorgabe eingehalten ist, sollte durch ein Geruchsgutachten überprüft werden.

Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

**Zum Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes Schleswig-
Holstein - Technischer Umweltschutz
vom 18.09.2015**

Wird berücksichtigt.

Durch die Gutachter der Landwirtschaftskammer
Schleswig-Holstein wurde eine Immissionsschutz-
Stellungnahme erstellt.
Geruchsbeeinträchtigungen liegen für den
Plangeltungsbereich nicht vor.

BERÜCKSICHTIGUNG:

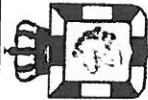
Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Güter

Gebiet: "Südlich der Straße Am Dorfplatz, Flurstück 67/6"

ADRESSE:

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Der Landrat



☒ Landesplanung



TÖB § 4 (1) BauGB



Dritte § 3 (1) BauGB

☒ Verbände § 59 LNatSchG



TÖB § 4 (2) BauGB



Dritte § 3 (2) BauGB

☒ Nachbargemeinden



TÖB § 13 (1) BauGB



Eigentümer § 13 (2) BauGB

STELLUNGNAHME:

Mit Bericht vom 06.08.2015 übersandte mir der Amtsvorsteher des Amtes Büchen den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:

Fachdienst vorbeugender Brandschutz (Herr Denker, Tel. 501)

Gemäß § 5 der Landesbauordnung müssen bei Gebäuden, die mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, Zufahrten oder Durchfahrten für die Feuerwehr geschaffen werden. Einzelheiten zur Ausführung der Zu- oder Durchfahrten, der Aufstell- oder Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen den Anforderungen der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr – Fassung Februar 2007 – entsprechen.

Fachdienst Naturschutz (Frau Penning, Tel. 326)

1. Auch wenn ein Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft hier im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB nicht erforderlich ist, muss sich die Gemeinde auf Grundlage des § 1 (3), (6) und (7) mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der vorliegenden Planung auseinandersetzen.

Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen.

Insbesondere sind Aussagen zu den Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie die Landschaft/das Ortsbild zu treffen.

2. Um eine wirksame Gestaltung und Gliederung des Plangebiets zu erreichen, sollte die Anpflanzung von Einzelbäumen, insbesondere im Bereich der geplanten Flächen für Stellplätze und Garagen, geprüft werden. Zu verwenden sind standortgerechte heimische Laubbäume als Hochstamm.

3. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen sind Beeinträchtigungen oder Schädigungen der zum Erhalt festgesetzten Gehölze zu vermeiden, gegebenenfalls sind Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu ergreifen.

In ihrem Landschaftsplan sieht die Gemeinde für den betroffenen Bereich einen „Schwerpunkt für Erhalt und Pflege von Einzelbäumen im Siedlungsbereich“.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Zum Kreis Herzogtum Lauenburg

vom 22.09.2015

Zum Fachdienst vorbeugender Brandschutz

Wird berücksichtigt.

Durch die großzügig bemessenen Ausweisungen der Stellplätze mit Ihren Zufahrten, direkt bis an die überbaubare Fläche im südöstlichen Plangeltungsbereich heran, ist eine Zufahrt gewährleistet. Die detaillierte Planung erfolgt im Rahmen des Bauantragsverfahrens.

Zum Fachdienst Naturschutz

Wird nicht berücksichtigt.

Die Forderungen sind überzogen.

Es handelt sich nur um ein kleines Grundstück von ca. 2500 m², mit einer erheblichen Bestandsbebauung und Nutzung für Stellplätze und Zufahrten. Ein weiteres kleines Teilgrundstück wurde in den Plangeltungsbereich mit einbezogen, um auch hier die Stellplatzanlage mit einzubeziehen und insbesondere die gemeinsame Zufahrt zu sichern und die vorhandene Steinmauer, entlang der Dorfstraße, zu erhalten.

Der vordere Teil des Grundstückes ist vollständig bebaut. Hier sind Anlagen vorhanden. Der rückwärtige Teil zum Teil Gartenland, zum Teil belegt mit Nebenanlagen ist eingegrünt, auch durch die angrenzende Nachbarbebauung, die dieses Grundstück umschließt.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT:

4

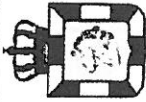
Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Güter

Gebiet: "Südlich der Straße Am Dorfplatz, Flurstück 67/6"

ADRESSE:

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Der Landrat



☒ Landesplanung



TÖB § 4 (1) BauGB



Dritte § 3 (1) BauGB

☒ Verbände § 59 LNatSchG



TÖB § 4 (2) BauGB



Dritte § 3 (2) BauGB

☒ Nachbargemeinden



TÖB § 13 (1) BauGB



Eigentümer § 13 (2) BauGB

STELLUNGNAHME:

Um Beeinträchtigungen und Schäden (z.B. durch Bodenverdichtung und Versiegelung) der zum Erhalt festgesetzten Linden im Norden und Nordosten des Geltungsbereichs zu vermeiden, sind die geplanten „Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten“ zu Gunsten einer Festsetzung von Grünflächen aus den Wurzelbereichen der Bäume heraus zurückzunehmen.

Kann das nicht vollständig gelingen, sind in dem Zusammenhang geeignete Schutzmaßnahmen, z.B. die Verwendung von Wurzelschutzbrücken, zu prüfen um Beschädigungen der Wurzelbereiche der Bäume zu minimieren.

Garagen sind in den Wurzelbereichen komplett auszuschließen.

Ich empfehle der Gemeinde, im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung durch eine entsprechende Fachperson außerdem sinnvolle Maßnahmen zur Verbesserung der Standorte der zum Erhalt festgesetzten Linden prüfen zu lassen und ggf. umzusetzen.

4. Da Einzelbäume im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planung entfernt werden müssen, sind diesbezüglich Aussagen zu den Auswirkungen auf die Gruppen der Brutvögel und der Fledermäuse im Rahmen einer qualifizierten artenschutzrechtlichen Stellungnahme erforderlich. Das Eintreten der Verbote des § 44 (1) BNatSchG für die genannten Tiergruppen ist nachvollziehbar zu prüfen. Dabei sind die Vorgaben des § 44 (5) BNatSchG zu berücksichtigen. Gegebenenfalls erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind mit mir abzustimmen.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Die Gliederung des Plangebietes wird nicht für erforderlich gehalten, für ein nur 1000 m² großen Grundstücksanteil. Eine Gestaltung wird bei der Neubebauung mit Sicherheit, wie üblich, durch den Eigentümer vorgenommen.

Die aus Sicht der Gemeinde erhaltenswerten Bäume entlang der Straße "Am Dorfplatz" und sogar die als Nachbarangrenzung vorhandenen Linden sind im Bebauungsplan als erhaltenswert festgesetzt. Somit sieht die Gemeinde auch die Vorgaben aus dem Landschaftsplan als erfüllt an. Im vorderen Bereich, bei den erhaltenswerten Bäumen, sind keine Veränderungen geplant.

Die Festsetzung "Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten" im vorderen Teil, entspricht dem Bestand.

Die rückwärtigen Einzelbäume könnten zurzeit innerhalb der Schutzfrist jederzeit gefällt werden. Es gibt keine rechtliche Handhabe zum Erhalt dieser Bäume. Insofern soll es auch dem Eigentümer weiterhin überlassen bleiben, diese Bäume zu erhalten, in seine Planung einzubeziehen oder nicht.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT:

5

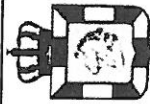
Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Güter

Gebiet: "Südlich der Straße Am Dorfplatz, Flurstück 67/6"

ADRESSE:

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Der Landrat



☒ Landesplanung

☐ TÖB § 4 (1) BauGB

☐ Dritte § 3 (1) BauGB

☒ Verbände § 59 LNatSchG

☒ TÖB § 4 (2) BauGB

☒ Dritte § 3 (2) BauGB

☒ Nachbargemeinden

☐ TÖB § 13 (1) BauGB

☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB

STELLUNGNAHME:

Städtebau und Planungsrecht:

Ich empfehle, für die Erschließung der rückwärtig gelegenen Grundstücksfläche ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festzusetzen.

Überdies befinden sich direkt an den gewählten Geltungsbereich angrenzend weitere unbebaute Flächen, für die spätestens durch den vorgelegten Entwurf ein Planungsbedürfnis entsteht. Der Geltungsbereich sollte entsprechend erweitert werden.

Zur Begründung: Bauleitpläne können nur aus städtebaulichen Gründen aufgestellt werden. Der Wunsch des Eigentümers, ein Wohngebäude mit 7 Wohneinheiten zur Sicherung der eigenen Altersversorgung zu errichten, zählt hier sicherlich nicht dazu. Ich bitte um Formulierung eines angemessenen Planungsziels.

Aus hiesiger Sicht sollte die Anzahl der Wohneinheiten festgesetzt und begrenzt werden. Die Gemeinde sollte die Anzahl der zulässigen Wohnungen auf ein Maß begrenzen, welches für die vorhandene Nutzung im Umfeld verträglich ist. Wie bereits erwähnt, sollten die Wünsche von Eigentümern oder Investoren für städtebauliche Überlegungen nur bedingt von Bedeutung sein.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Zu Städtebau und Planungsrecht

Zu Abs. 1:

Wird nicht für erforderlich gehalten. Das Gesamtgrundstück bleibt bestehen. Teilungen sind nicht vorgesehen. Durch die großzügig bemessenen Flächen für Stellplätze mit ihren Zufahrten ist eine ausreichende Erschließung gegeben.

Zu Abs. 2:

Diese Anregung wurde im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses intensiv diskutiert. Es lagen Vorschläge auf dem Tisch, die Nachbargrundstücke mit einzubeziehen einschließlich eines Vorschlages, in Verbindung mit Bebauungsplan 17 und Bebauungsplan 18, den Gesamtbereich zu überplanen.

Die Nachbar-Grundstückseigentümer waren jedoch nicht bereit ihre Flächen zu überplanen. Insofern wurde der Plangeltungsbereich auf diese Grundstücksflächen reduziert.

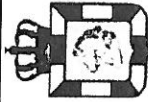
Es wird auch darauf hingewiesen, dass bei Ausweisung von Bauflächen in Bebauungsplänen weitere Entwicklungen durch andere Bebauungspläne durch die Landesplanung blockiert wird. Der Hinweis das die Eigentümer hier kein Interesse an einer Bebauung haben wird üblicherweise nicht anerkannt. Insofern möchte sich die Gemeinde mit Erweiterungen dieses Plangeltungsbereiches weitere Entwicklungen nicht blockieren.

BERÜCKSICHTIGUNG:

Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Güter

Gebiet: "Südlich der Straße Am Dorfplatz, Flurstück 67/6"

ADRESSE:



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Der Landrat

☒ Landesplanung

☐ TÖB § 4 (1) BauGB

☐ Dritte § 3 (1) BauGB

☒ Verbände § 59 LNatSchG

☒ TÖB § 4 (2) BauGB

☐ Dritte § 3 (2) BauGB

☒ Nachbargemeinden

☐ TÖB § 13 (1) BauGB

☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB

STELLUNGNAHME:

Zur Begründung: Bauleitpläne können nur aus städtebaulichen Gründen aufgestellt werden. Der Wunsch des Eigentümers, ein Wohngebäude mit 7 Wohneinheiten zur Sicherung der eigenen Altersversorgung zu errichten, zählt hier sicherlich nicht dazu. Ich bitte um Formulierung eines angemessenen Planungsziels.

Aus hiesiger Sicht sollte die Anzahl der Wohneinheiten festgesetzt und begrenzt werden. Die Gemeinde sollte die Anzahl der zulässigen Wohnungen auf ein Maß begrenzen, welches für die vorhandene Nutzung im Umfeld verträglich ist. Wie bereits erwähnt, sollten die Wünsche von Eigentümern oder Investoren für städtebauliche Überlegungen nur bedingt von Bedeutung sein.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Zu Abs. 3:

Wird berücksichtigt durch Umformulierung der Begründung.

Zu Abs. 4:

Wird berücksichtigt.

Die rückwärtige überbaubare Fläche erhält eine zusätzliche Festsetzung "max. 8 WE zulässig". Es wird darauf hingewiesen, dass die Baumöglichkeiten schon über die geringe Grundflächenzahl eingeschränkt ist.

BERÜCKSICHTIGUNG:

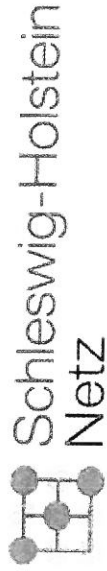
BLATT:

7

Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Güter

Gebiet: "Südlich der Straße Am Dorfplatz, Flurstück 67/6"

ADRESSE:



☒ Landesplanung



TÖB § 4 (1) BauGB

☐ Dritte § 3 (1) BauGB

☒ Verbände § 59 LNatSchG



TÖB § 4 (2) BauGB

☒ Dritte § 3 (2) BauGB

☒ Nachbargemeinden



TÖB § 13 (1) BauGB

☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB

STELLUNGNAHME:

vielen Dank für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen. Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden.

Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser **Merkblatt** „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com.

Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Zur Schleswig-Holstein Netz AG
vom 10. August 2015

Wird zur Kenntnis genommen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT:

8

Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Güter

Gebiet: "Südlich der Straße Am Dorfplatz, Flurstück 67/6"

ADRESSE:



☒ Landesplanung

☐ TÖB § 4 (1) BauGB

☐ Dritte § 3 (1) BauGB

☒ Verbände § 59 LNatSchG

☒ TÖB § 4 (2) BauGB

☒ Dritte § 3 (2) BauGB

☒ Nachbargemeinden

☐ TÖB § 13 (1) BauGB

☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB

STELLUNGNAHME:

vielen Dank für die Zusendung der oben genannten Unterlagen. Die Darstellung der formellen Rahmenbedingungen zur Abfallentsorgung sind in Kapitel gut dargestellt.

Sofern das Grundstück am Dorfplatz in zweiter Reihe bebaut werden sollen, bitte ich Sie folgendes zu berücksichtigen:

Die Abfallentsorgung dieser Grundstücke erfolgt jeweils am Dorfplatz, da Stichwege, die zur Erschließung dieser Grundstücke notwendig sind, nicht mit Müllfahrzeugen, ggf. rückwärts befahren werden dürfen. Vor diesem Hintergrund bitte ich entsprechende Sammelplätze einzuplanen. Als Hilfsmittel hierzu können die jeweiligen Abführtermine dienen; diese entnehmen Sie bitte unserem Internetauftritt unter www.awsh.de. Grundsätzlich werden folgende Abfallfraktionen getrennt erfasst:

- Restabfälle
- Bioabfälle
- Altpapier
- Verpackungen

Ich habe Ihnen zur Weitere Planung einige Unterlagen als pdf beigefügt

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

**Zur AWSH Abfallwirtschaft Südholstein GmbH
vom 8. September 2015**

Die Abfallentsorgung dieser Grundstücke erfolgt jeweils in der Straße "Am Dorfplatz". Eine gesonderte Festsetzung von Müllstandorten wird für nicht erforderlich gehalten. Zwischen Grundstücksgrenze und Fahrgasse befindet sich ein 10-11 m breiter Randstreifen, der ausreichend Fläche zur Abstellung der Müllgefäße bietet.

BERÜCKSICHTIGUNG:

Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Güter

Gebiet: "Südlich der Straße Am Dorfplatz, Flurstück 67/6"

ADRESSE:

- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☐ TÖB § 4 (1) BauGB | ☐ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☒ TÖB § 4 (2) BauGB | ☒ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Von nachfolgend aufgeführten berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Industrie- und Handelskammer zu Lübeck
Handwerkskammer Lübeck
Gewässerunterhaltungsverband

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 10